

13. Mai 2019 ce/ds

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Kantonales Geldspielgesetz (KGSG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 laden Sie uns ein, zum neuen Kantonalen Geldspielgesetz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir gerne fristgerecht Gebrauch machen.

Gegenstand

Mit der Vorlage soll der Kanton Bern die Vorgaben des eidgenössischen Geldspielgesetzes (BGS; SR 935.51) umsetzen, gleichzeitig will der Regierungsrat die innerkantonalen Vorgaben an die neuen Verhältnisse anpassen.

Am 1. Januar 2019 ist das neue Geldspielgesetz (BGS) des Bundes in Kraft getreten. Mit dem BGS bezweckt der Bundesgesetzgeber primär den sicheren und transparenten Betrieb der Geldspiele sowie eine Modernisierung der Rechtsgrundlagen im Geldspielbereich. Die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen bleiben weitestgehend unverändert: Der Bund ist verantwortlich für die Spielbanken und erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe, die der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) zugutekommt. Die Kantone verantworten demgegenüber den Bereich der Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Sie verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten für gemeinnützige Zwecke. Die Kantone haben übergangsrechtlich zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung an das neue Bundesrecht anzupassen.

Mit den vorgeschlagenen neuen Rechtsgrundlagen bleiben Geldspiele im Kanton Bern grundsätzlich erlaubt, aber stark reguliert. Der Regierungsrat hält dies für wichtig, da vom Geldspiel eine nicht zu unterschätzende Spielsuchtgefahr ausgeht. Ein Verbot würde nach Auffassung des Regierungsrats einzig zu einer Verlagerung der Geldspiele in andere Kantone, ins Ausland oder in illegale Angebote führen. Bei illegalen Geldspielen bestehen keinerlei Schutzmassnahmen gegen Spielsucht und die Allgemeinheit profitiert nicht von den Reingewinnen und Abgaben aus Geldspielen. Diese erlauben aber, gemeinnützige Vorhaben im Kanton Bern zu unterstützen. Ein attraktives und reguliertes Geldspielangebot ist nach Meinung des Regierungsrats der beste Weg, die verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen.

Heute stehen dem Kanton Bern gut 50 Millionen Franken jährlich zur Verfügung, um gemeinnützige Vorhaben in Bereichen wie Kultur und Sport zu unterstützen. Davon profitieren jedes Jahr hunderte von Vereinen und Institutionen für ihre gemeinnützigen Vorhaben. Das neue Kantonale Geldspielgesetz soll die Mittelverteilung weiterhin sicherstellen. Es führt dabei gewisse Neuerungen und Präzisierungen bei den Zuwendungsbereichen ein. So sollen künftig auch Gelder an gemeinnützige Projekte aus dem Bereich Jugend und Gesellschaft fließen können. Die Subventionierung staatlicher Aufgaben durch Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten bleibt weiterhin unzulässig.

Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Gesetzesänderung in der Frühlingssession 2020 in erster Lesung beraten wird. Das neue Recht muss spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Stellungnahme

Der Gewerbeverband begrüsst es ausdrücklich, dass von den in Art. 28 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BSG) vorgesehenen Möglichkeiten, auf kantonaler Ebene Verbote für die Durchführung von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele) kein Gebrauch gemacht werden soll.

Die zum Teil sehr strengen Bestimmungen des Bundesrechts sind grundsätzlich nicht durch weitere Einschränkungen auf kantonaler Ebene zu ergänzen.

Um weiteren Gebührenerhöhungen vorzubeugen, begrüssen wir es, dass die Gebührenrahmen gegenüber dem Art. 28 Abs. 4 HGG gesenkt werden.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Toni Lenz
Präsident



Christoph Erb
Direktor

per E-Mail an
mitberichte@pom.be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates